

Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung  
sowie zur Belieferung von Kunden  
im Netz des Verteilnetzbetreibers  
mit elektrischer Energie

zwischen

Stadtwerke Emmendingen GmbH

Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen

nachstehend „Netzbetreiber“ genannt

und

VDEW Code des Lieferanten:

nachstehend „Lieferant“ genannt

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie. Der Lieferant beliefert Letztverbraucher (nachstehend „Kunde“ genannt), deren Entnahmestellen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, mit elektrischer Energie. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Messzugangsverordnung (MessZV) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), jeweils in der aktuell gültigen Fassung.
- 1.2 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrags, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

- 1.3 Insbesondere für die nachfolgenden Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
- Zusätzliche Anschlüsse und Netzvorhaltung
  - Netzreservekapazität
  - Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV
  - Dezentrale Einspeisung
  - Jährliche Abschlagsrechnung
  - 10%-Kommunalrabatt
  - Messstellenbetrieb/Messung gem. § 21b Abs. 2 EnWG
  - EDI-Rahmenvereinbarung

## 2 Rahmenbedingungen der Belieferung

- 2.1 Voraussetzung für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten ist das Bestehen eines Netzanschlussverhältnisses zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber und eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Sofern ein solches Rechtsverhältnis für die Entnahmestelle(n) der Kunden des Lieferanten nicht bereits auf Grund einer gesetzlichen Regelung oder der Regelung einer Rechtsverordnung vorliegt, obliegt seine Herbeiführung dem Netzbetreiber. Es wird vermutet, dass die entsprechenden Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisse bei Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten bereits bestehen. Widerlegt der Netzbetreiber unter Angabe von Gründen die Vermutung, kann der Lieferant den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag mit entsprechender Vollmacht für seine Kunden schließen.
- 2.2 Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber haftet nicht für Nachteile des Lieferanten, wenn der Netzbetreiber bei einer solchen Pflichtverletzung des Kunden den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung rechtmäßig unterbricht und den Lieferanten darüber rechtzeitig informiert.
- 2.3 Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netznutzungsentgelte. Bei Teilbelieferungen einer Entnahmestelle durch mehrere Lieferanten ist Netznutzer und damit Schuldner der Netznutzungsentgelte derjenige Lieferant, welcher den offenen Stromlieferungsvertrag mit dem Kunden geschlossen hat und vom Netzbetreiber die Netznutzungsanmeldung bestätigt bekommt.
- 2.4 Erfolgt die Netznutzung nicht durch den Lieferanten, sondern durch den Kunden des Lieferanten selbst (reiner Stromliefervertrag), so bedarf es neben dem Bestehen eines Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses auch eines Netznutzungsvertrags zwischen Kunde und Netzbetreiber. Die entsprechenden Vertragsmuster sind auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Die ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrags gelten für diese Entnahmestelle für die Dauer der Belieferung im Wege eines reinen Stromlieferungsvertrages nicht; die übrigen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags bleiben hiervon unberührt.
- 2.5 Kommt das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis nicht vor der geplanten Aufnahme der Belieferung zustande, kann der Netzbetreiber die Nutzung des Anschlusses und damit mittelbar die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Rechtsverhältnisse nicht zu vertreten hat. Kommt das gegebenenfalls unmittelbar mit dem Kunden zu verhandelnde Netznutzungsverhältnis nicht vor der geplanten Aufnahme der Belieferung zustande, kann der Netzbetreiber die Netznutzung und damit die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen des Rechtsverhältnisses nicht zu vertreten hat. Die Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis des Lieferanten bleibt davon unberührt. In einem solchen Fall ist die Belieferung weder durch einen Lieferanten noch durch den Grundversorger möglich.
- 2.6 Der Lieferant versichert mit Unterzeichnung dieses Vertrags, dass er nur für diejenigen Entnahmestellen Geschäftsdaten beim Netzbetreiber anfragt, für die er vom jeweiligen Kunden dazu bevollmächtigt wurde. GPKE Abschn. II. Ziff. 5 gilt entsprechend.
- 2.7 Sofern der Lieferant die Funktion des Ersatzlieferanten von Kunden, die nicht an Niederspannung angeschlossen sind, wahrnehmen will, muss er dies gem. GPKE Abschn. III. Ziff. 4.2.3 mit dem Netzbetreiber vorab vertraglich vereinbaren.

- 2.8 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Lieferant teilt in der Netznutzungsanmeldung dem Netzbetreiber den (Sub-)Bilanzkreis oder das Bilanzkonto mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Bilanzkoordinators zugeordnet werden sollen. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich.
- 2.9 Vor Aufnahme der Belieferung muss, sofern der Lieferant nicht selbst der Bilanzkreisverantwortliche ist, für jeden (Sub-)Bilanzkreis oder jedes Bilanzkonto eine separate Zuordnungsermächtigung beim Netzbetreiber vorliegen. Sollte die Zuordnung eines (Sub ) Bilanzkreises oder Bilanzkontos zu einem Bilanzkreis oder dieser selbst erlöschen, ist der Netzbetreiber unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.10 Liegt dem Netzbetreiber die Zuordnungsermächtigung nicht vor Aufnahme der Belieferung vor, geht der Netzbetreiber davon aus, dass der Lieferant selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist und keine Einschränkungen für Zeitreihentypen fordert.
- 2.11 Sofern der Lieferant nach § 5 EnWG verpflichtet ist, versichert er, dass er die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

---

### 3 Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren

- 3.1 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten das von ihm ausgewählte Lastprofilverfahren (synthetisch/erweitert analytisch) mit und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Netzbetreiber wendet derzeit das synthetische Lastprofilverfahren an.
- 3.2 Bei Entnahmestellen mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100.000 kWh (SLP-Anwendungsgrenze) fordert der Netzbetreiber gemäß § 12 Abs. 1 StromNZV eine fortlaufend registrierende ¼-h-Lastgangzählung (RLM) – Ausnahmen hiervon (z. B. bei Speicherheizungsanlagen) regelt Anlage 4.
- 3.3 Entnahmestellen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh werden in der Regel nach dem Standardlastprofilverfahren beliefert. Der Lieferant ist auf Wunsch des Anschlussnutzers gemäß § 10 Abs. 3 MessZV berechtigt, Entnahmestellen mit einem Verbrauch bis zu 100.000 kWh/a auch per RLM zu beliefern.
- 3.4 Bei nach dem Lastprofilverfahren belieferten Entnahmestellen, legt der Netzbetreiber für die Entnahmestelle das anzuwendende Standardlastprofil (SLP) und/oder das anzuwendende tagessparameterabhängige Lastprofil (TLP) fest. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden an einer solchen Entnahmestelle auf der Basis dieser Lastprofile.
- 3.5 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten eine Änderung des Lastprofilverfahrens (z. B. von synthetisch auf erweitert analytisch) oder eine Umstellung der SLP/TLP (z. B. von VDEW-Lastprofilen auf Netzbetreibereigene Lastprofile) oder Änderungen bestehender Lastprofile jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Wirksamwerden der Änderung mit. Wechsel der Zuordnung von Entnahmestellen zu Lastprofiltypen (z. B. von G0 zu L0) werden gem. GPKE Abschn. III. Ziff. 7 mitgeteilt.
- 3.6 Der Netzbetreiber veröffentlicht im Internet:
- die netzbetreiberspezifischen SLP und TLP im ¼-h-Raster
  - ggf. weitere profiltypische Informationen
  - den zur Anwendung kommenden Feiertagskalender

- 3.7 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Bestätigung der Anmeldung die Zuordnung des Lastprofils sowie die Prognose über den Jahresverbrauch für die jeweilige Entnahmestelle mit. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Der Lieferant kann unplausiblen Lastprofilzuordnungen oder Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine andere Lastprofilzuordnung oder Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und die Jahresverbrauchsprognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden. Des Weiteren teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten Änderungen der Jahresverbrauchsprognose unverzüglich gem. GPKE Abschn. III. Ziff. 7 mit.
- 3.8 Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen) erfolgt eine Lastprofilzuordnung. Deren Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte (z. B. vom BDEW) festgelegt. Dieser prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung und der Bilanzierung zu Grunde gelegt.
- 3.9 Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Lastgangzählung mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz werden bis zum Einbau einer solchen als SLP- bzw. TLP-Entnahmestellen abgewickelt und mit den veröffentlichten SLP- bzw. TLP-Netznutzungsentgelten abgerechnet. Ziffer 3.2 bleibt unberührt.

---

## 4 Messstellenbetrieb

- 4.1 Sofern nicht gemäß § 21b EnWG ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne von § 3 Nr. 26b EnWG auf Wunsch des Anschlussnutzers durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber.
- 4.2 Die Regelungen der Ziffern 4.3 bis 4.5 gelten nur für die Entnahmestellen, für die der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.
- 4.3 Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Lastgangzählung gemäß Ziffer 3.2 werden, soweit technisch möglich, mit einer Zählerfernauslesung ausgerüstet. Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss bei der Messstelle eingerichtet werden, erfolgt die Auslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem (vorrangig) oder durch Auslesung vor Ort.
- 4.4 Die Höhe aller Preise für den Messstellenbetrieb ist dem im Internet veröffentlichten jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.

## 5 Messung

- 5.1 Sofern nicht gemäß § 21b EnWG ein Dritter die Messung im Sinne von § 3 Nr. 26c EnWG auf Wunsch des Anschlussnutzers unter Berücksichtigung von §9 MessZV durchführt, ist der Netzbetreiber der Messdienstleister.
- 5.2 Die vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelten Messwerte werden der Abrechnung der Netznutzung, der Bilanzierung von RLM-Entnahmestellen sowie bei SLP-/TLP-Entnahmestellen der Abrechnung von Mehr-/Mindermengen zu Grunde gelegt.
- 5.3 Die Belieferung nach dem RLM-Zählverfahren setzt grundsätzlich das Vorhandensein eines geeigneten Lastgangzählers voraus. Näheres regeln die Ziff. 4.
- 5.4 Bei SLP-/TLP-Entnahmestellen erfolgt, sofern der Netzbetreiber der Messdienstleister ist, die Ablesung durch den Netzbetreiber, durch dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich.
- 5.5 Liegt dem Netzbetreiber kein Ableseergebnis vor, wird der Verbrauch auf Grundlage des vorangegangenen Abrechnungszeitraums vom Netzbetreiber rechnerisch ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- 5.6 Bei überspannungsseitig angeschlossenen Entnahmestellen mit unterspannungsseitiger Messung werden die unveränderten Messwerte (Primärwerte ohne Verlustzuschlag) vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt und zur Bilanzierung verwendet. Für nicht erfasste Verluste wird ein pauschaler Preisaufschlag gem. dem jeweils gültigen und im Internet veröffentlichtem Preisblatt auf das Netznutzungsentgelt berechnet.
- 5.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung vom Netzbetreiber zurückgezahlt oder der Fehlbetrag vom Lieferanten nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und vom Netzbetreiber dem Lieferanten mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.8 Die Höhe aller Preise für die Messung ist dem jeweils gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

---

## 6 Zählerstand- /Messwertübermittlung

- 6.1 Die Übermittlung der Messwerte vom Netzbetreiber an den Lieferanten erfolgt gemäß den verpflichtenden Vorgaben in den jeweils gültigen Festlegungen der Bundesnetzagentur.
- 6.2 Der Netzbetreiber übermittelt bei nicht komplexen RLM-Entnahmestellen standardmäßig Blindenergiewerte, sofern ihm diese verfügbar sind, zusammen mit den Wirkenergiewerten ohne zusätzliche Kosten an den Lieferanten, unabhängig davon, ob Blindenergie dem Lieferanten in Rechnung gestellt wird. Bei komplexen RLM-Entnahmestellen (virtueller Zählpunkt) werden standardmäßig keine Blindenergiewerte bereitgestellt.
- 6.3 Der Lieferant wird bei einem Datenclearing zwischen Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem gem. MaBiS mitwirken.

---

## 7 Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 7.1 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Kundenentnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Lastgangzählung (SLP-/TLP-Entnahmestellen) gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.
- 7.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten verbrauchten elektrischen Arbeit die Summe der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.
- 7.3 Ungewollte Mehrmengen werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber vergütet; ungewollte Minderungen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Es gilt der gemäß Anlage 2 /15/ in Verbindung mit StromNZV ermittelte und im Internet veröffentlichte Preis. Näheres regelt Ziffer 9.8.

## 8 Entgelte

- 8.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ bei der Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 2.3 Entgelte entsprechend den der Regulierungsbehörde mitgeteilten, gültigen und im Internet veröffentlichten Preisen.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist gem. § 17 Abs. 2 und 3 ARegV berechtigt bzw. verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen. Die Anpassung der Netzentgelte erfolgt zum 1. Januar eines Kalenderjahres, sofern die Regulierungsbehörde nichts anderes bestimmt.
- 8.3 Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gem. § 23a bzw. § 21a EnWG unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmten, gültigen und im Internet veröffentlichten Preise.
- 8.4 Die Entgelte nach Ziff. 8 Abs. 3 kann der Netzbetreiber nach billigem Ermessen gem. der Entwicklung der für die Entgeltberechnung maßgeblichen Kosten anpassen. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.
- 8.5 Die auf Grund der Anreizregulierungsverordnung kalkulierten Netznutzungsentgelte werden gem. § 20 Abs. 1 EnWG vom Netzbetreiber unmittelbar nach deren Ermittlung, aber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr auf seiner Internetseite veröffentlicht und dem Lieferanten mitgeteilt. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlicht der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird. Die Anpassung von Netznutzungsentgelten nach dem 15. Oktober erfolgt unter den in § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG genannten Voraussetzungen.
- 8.6 Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils zum Abrechnungszeitraum gültigen Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netznutzungsrechnung separat ausgewiesen. Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen können ggf. auch für zurückliegende Zeiträume in Rechnung gestellt werden.
- 8.7 Für RLM-Entnahmestellen werden die Aufschläge gem. KWKG monatlich für die ersten 8.333 kWh mit einem KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen werden gem. den Vorgaben des KWKG im Rahmen der Abrechnung nach Ziff. 9 berechnet. Sofern der Lieferant dem Netzbetreiber mitteilt, dass für eine Entnahmestelle nur der ermäßigte Aufschlag gem. KWKG zum Ansatz kommen soll (stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes), wird dies in der Netznutzungsrechnung berücksichtigt. Der Lieferant muss nachträglich ein durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer ausgestelltes Testat vorlegen. Liegt dieses Testat nicht innerhalb von drei Monaten ab Ende des Kalenderjahres vor, kann der KWK-Aufschlag nachgefordert werden. Reicht der Lieferant vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein Testat nach, wird die Differenz zwischen bereits berechnetem zum ermäßigten KWK-Aufschlag erstattet, auch wenn die Entnahmestelle vom Lieferanten nicht vorab als KWK-ermäßigt gemeldet worden war.
- 8.8 Für RLM-Entnahmestellen werden die Aufschläge gem. § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit dem Beschluss BK8-11-024 der Bundesnetzagentur monatlich für die ersten 8.333 kWh mit einem Aufschlag gem. Ziff. 3 des Beschlusses BK8-11-024 belastet. Im Übrigen gilt für die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV in Verbindung mit dem Beschluss BK8-11-024 die Regelung der Ziff. 8 Abs. 7 dieses Lieferantenrahmenvertrages entsprechend.



- 8.9 Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV kann zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber ein individuelles Netzentgelt vereinbart werden, wenn die in § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien voraussichtlich erfüllt werden. Diese Vereinbarung ist von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. Gem. gültigem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (Stand September 2011) ist für die Kriterien-erfüllung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein vollständiges Kalenderjahr zu betrachten. Die Vereinbarung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Strom-NEV regelt eine vom Standard abweichende Netznutzungsabrechnung und wirkt sich damit bei all-inclusive-Stromlieferverträgen auch auf die Vertragsbeziehung zwischen Lieferant und Netz- betreiber aus. Soweit der Lieferant Letztverbraucher beliefert, die gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV und der entsprechenden Genehmigung der Bundesnetzagentur von den Netzentgel- ten (gem. Beschluss) befreit sind, wird dem Lieferanten während des laufenden Kalenderjahres für diese Letztverbraucher kein Entgelt für die Netznutzung in Rechnung gestellt. Am Ende ei- nes Kalenderjahres wird die Einhaltung der Kriterien nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV durch den Netzbetreiber überprüft. Im Falle einer Nichterfüllung werden die Netzentgelte, nach- träglich dem für den entsprechenden Belieferungszeitraum verantwortlichen Lieferanten, in Rechnung gestellt.
- 8.10 Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessions- abgabenverordnung (KAV).
- 8.11 Bei Zweitarifmessungen wird der ermäßigte Konzessionsabgabensatz für Strom gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird (NT-Verbrauch), nur für den vom Netzbetreiber vorgegebenen NT-Zeitraum und für eine NT-Zeitdauer von maximal acht Stunden gewährt, sofern der Verbrauch in diesem Zeitraum messtechnisch erfasst wird. Der Netzbetreiber behält sich vor, den NT-Zeitraum anzupassen. Er wird den Lieferanten darüber drei Monate vor Anpassung informieren.
- 8.12 Der Lieferant weist dem Netzbetreiber (z. B. durch Vorlage eines von einem Buch- oder Wirt- schaftsprüfer erstellten Testats) gem. § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV bis zum 15. Februar des Folgejah- res bei all-inclusive-Stromlieferverträgen nach, dass der Kunde aufgrund des mit diesem im Rahmen der Stromlieferung vereinbarten Preises im jeweiligen Kalenderjahr den für dieses Jahr maßgeblichen Grenzpreis unterschritt. Liegt bis zu diesem Termin kein Testat vor, wird die Konzessionsabgabe vorerst nicht erstattet. Reicht der Lieferant vor Ablauf der gesetzlichen Ver- jährungsfrist ein Testat nach, wird die Konzessionsabgabe erstattet.
- 8.13 Im Rahmen der Netznutzung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität bei Anla- gen in Niederspannung gem. § 16 Abs. 2 NAV mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \phi$  0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv, bei Anlagen in Mittel- und Hochspannung mit einem Verschie- bungsfaktor zwischen  $\cos \phi$  1,0 und 0,9 induktiv erfolgt. Andernfalls erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gem. den gültigen und im Internet veröffentlichten Preisen.
- 8.14 Folgende Vorgaben betreffen nur Anlagen gem. § 8 Abs. 2 EEG (kfm.-bil.-Weitergabe):
- Speist bei einem Kunden eine Erzeugungsanlage hinter dem Zählpunkt der Entnahme- stelle in die Kundenanlage ein und wird die dort erzeugte elektrische Energie nach § 16 bzw. § 17 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet oder nach § 33b EEG direkt vermarktet, so wird, sofern die Entnahmestelle über eine Lastgangzählung (RLM) und die Erzeugungsanlage über eine Einspeisegangzählung (EGZ) verfügt, für die Berechnung des Netznutzungsentgelts und für die Bilanzierung der als Bezug gemessenen elektrischen Arbeit und Leistung zeitgleich die in der EEG-Erzeugungsanlage erzeugte elektrische Arbeit und Leistung hinzugerechnet und ggf. die in das Netz des Netzbetreib- ers eingespeiste elektrische Arbeit und Leistung abgezogen.
  - Ist die Entnahmestelle mit einer RLM-Messung und die EEG-Erzeugungsanlage mit ei- ner Arbeitszählung ausgestattet, wird der als Bezug gemessenen elektrischen Arbeit und Leistung die in der EEG-Erzeugungsanlage erzeugte elektrische Arbeit auf der Ba- sis von Einspeiseprofilen hinzugerechnet und ggf. die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Arbeit und Leistung abgezogen.

- Sind die Entnahmestelle und die EEG-Erzeugungsanlage mit Arbeitszählungen ausgestattet, wird der als Bezug gemessenen elektrischen Arbeit die in der EEG - Erzeugungsanlage erzeugte elektrische Arbeit hinzugerechnet und ggf. die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Arbeit abgezogen.
- 8.15 Die Berechnung der „Offshore-Haftungsumlage“ gem. § 17f Abs. 5 EnWG erfolgt analog der KWKG-Umlage gem. Ziff. 8 Abs. 7 mit dem Unterschied, dass der Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh/a gilt und bei einem Verbrauch größer 1.000.000 kWh/a für die diese Menge überschreitende Verbrauchsmenge die Umlagesätze für die Letztverbrauchergruppe B bzw. C zum Ansatz kommen.

## 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 9.1 Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel zwölf Monate.
- 9.2 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung, für die Messung (sofern er der Messdienstleister ist), für den Messstellenbetrieb (sofern er der Messstellenbetreiber ist), ggf. für sonstige Leistungen (z. B. Tarifschaltgerät), ggf. für die Jahresmehr-/mindermengen (bei SLP-/TLP-Entnahmestellen) und für die Abrechnung bei RLM-Entnahmestellen monatlich und bei SLP-/TLP-Entnahmestellen jährlich ab.
- 9.3 Für SLP-/TLP-Entnahmestellen ist der Netzbetreiber berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (insbesondere Netznutzungsentgelte, Leistungsumfang z. B. MSB/MDL, Jahresverbrauchsprognose), kann auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangt werden.
- 9.4 Der Lieferant hat die Möglichkeit, statt monatlichen Abschlagsrechnungen gem. Ziff. 9.3 alternativ eine jährliche Abschlagsrechnung zu einem vom Netzbetreiber festgelegten Zeitpunkt (in der Regel zur Mitte des jeweiligen Abrechnungsjahres der jeweiligen Entnahmestelle) zu verlangen. Näheres wird auf Anfrage mitgeteilt.
- 9.5 Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- 9.6 Für Lieferanten, die RLM-Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme beliefern, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetreiber mittels gesonderter Vereinbarung ein Monatsleistungspreissystem gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV an. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungszeitraumes in diesem Fall verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungsabrechnung und Jahresleistungsabrechnung am Ende des zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes aus d. h. der Lieferant ist zwölf Monate an dieses Abrechnungssystem gebunden. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten (z. B. aufgrund Lieferantenwechsels), werden die der Beendigung des Belieferungszeitraums vorausgegangenen zwölf Monate zur Endabrechnung nach Monatsleistungspreissystematik zu Grunde gelegt.
- 9.7 Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine RLM-Entnahmestelle mit Jahresleistungspreissystem vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, so wird, sofern es sich nicht um einen Auszug oder die Stilllegung einer Entnahmestelle oder um vorübergehend versorgten Entnahmestellen (z. B. Schaustellergewerbe, Baustrom) handelt, für die Ermittlung des Leistungspreisantehls im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten zwölf Monate vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt.

- 9.8 Jahresmehr- und Jahresminderungen werden dem Lieferanten durch den Netzbetreiber gemeinsam mit der Netznutzung in einer Rechnung für den Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben. Sofern im Abrechnungszeitraum keine Netznutzung gegenüber dem Lieferanten verrechnet wird (z. B. Netznutzung durch den Kunden), erhält der Lieferant eine separate Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung. Sofern dem Netzbetreiber keine Bescheinigung gem. § 4 Abs. 1 StromStG des Lieferanten vorliegt, behält sich der Netzbetreiber vor, für angefallene Minderungen dem Lieferanten die Stromsteuer in Rechnung zu stellen, sofern diese Minderungen stromsteuerpflichtig sind.
- 9.9 Rechnungen und Abschlagsrechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktage nach Versand der Zahlungsaufforderung fällig. Abschlagsrechnungen sind nicht vor Ablauf des jeweiligen Belieferungsmonats zu zahlen. Hiervon ausgenommen ist Ziff. 8.4.
- 9.10 Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.11 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne des Satzes 1.
- 9.12 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

---

## 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 10.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung seiner Dienstleistung gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungen sowie Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten.
- 10.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen für die betroffene Entnahmestelle einzustellen, sofern und solange er dem Anschlussnehmer oder -nutzer gegenüber aus Vertrag oder Gesetz berechtigt ist, die Anschlussnutzung einzustellen.
- 10.3 In den Fällen der Ziffer 10.2 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung einstellt und die Kundenentnahmestelle vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 10.4 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.2 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Trennung vom Netz entfallen sind.
- 10.5 Auf Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden zu unterbrechen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 NAV vorliegen. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Mitteilung des Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens zwei Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das Entgelt zusammen mit den Netznutzungsentgelten im Internet zu veröffentlichen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist. Näheres wird in Anlage 3 geregelt.

- 10.6 Sollte gemäß § 21b EnWG ein Dritter durch den Anschlussnutzer mit dem Messstellenbetrieb beauftragt sein, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV von diesem die notwendigen Handlungen gemäß den Ziffern 10.2 und 10.5 verlangen oder diese selbst durchführen.
- 10.7 Der Lieferant versichert mit Unterzeichnung dieses Vertrags gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO zu Ziffer 10.5 glaubhaft, dass eine Unterbrechung gemäß Ziffer 10.5 nur beauftragt wird, sofern
- diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
  - die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
  - dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung im Auftrag des Lieferanten ergeben könnten.

---

## 11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Störungen (Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten) in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der Fassung vom 07.11.2006. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

---

## 12 Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

- 12.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.
- 12.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- der Lieferant mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
  - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Lieferanten eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Lieferant dies nicht innerhalb von fünf Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten durch den Netzbetreiber mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

12.3 Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Lieferanten. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten akzeptieren.

12.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.

12.5 Die Sicherheit oder Vorauszahlung ist innerhalb von zehn Werktagen nach ihrer Anforderung vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu leisten. Die zehn Werktage schließen die eingeräumten Fristen zum Nachweis der Bonität durch den Lieferanten ein. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Netzbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 3 hat durch den Lieferanten ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.

12.6 Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:

- Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
- Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform nicht schlechter als 250 Punkte aufweisen. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10% des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Dieses ist durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
- Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Lieferanten geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.
- Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für zwölf Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis

zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.

- 12.7 Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen monatlichen Forderungen gegen den Lieferanten der letzten zwölf Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als zwölf Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.
- 12.8 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugs-eintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 12.9 Eine Sicherheitsleistung ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles erstmalig spätestens nach einem Jahr, danach jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziff. 12 Abs. 7 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Entgelte pro Monat der letzten zwölf Monate nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Forderungen pro Monat der letzten zwölf Monate nicht nur vorübergehend unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Lieferant kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem Jahr fordern, sofern in diesem Zeitraum die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

---

## 13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Lieferantenrahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner, jedoch frühestens zum 1. April 2012 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden.
- 13.3 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird, oder

- der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer berechtigt geforderten Sicherheit oder Vorauszahlung nicht fristgemäß nachkommt oder nicht in der erforderlichen Qualität, Ausstattung oder Höhe erbringt, oder
- die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen zehn Werktagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird, oder
- ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners vorliegt, oder
- der Bilanzausgleich i. S. d. Ziff. 2 Abs. 8 nicht mehr sichergestellt ist (bspw. bei Kündigung des Bilanzkreisvertrags oder Entzug der Zuordnungsermächtigung), oder
- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

13.4 Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten mindestens einen Werktag vorher anzukündigen.

13.5 Im Fall einer fristlosen Kündigung durch den Netzbetreiber endet die Netznutzung durch den Lieferanten mit Wirksamwerden der Kündigung.

13.6 Dieser Vertrag ersetzt den zwischen den Vertragspartnern ggf. bereits bestehenden Lieferantenrahmenvertrag.

---

## 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 9 EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.
- 14.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrags sind die in der Anlage 2 genannten Bestimmungen ergänzend heran zu ziehen.
- 14.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 14.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 14.6 Der Gerichtsstand ist Emmendingen.
- 14.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.



---

## 15 Anlagenverzeichnis

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1a: Kontaktdaten des Netzbetreibers

Anlage 1b: Kontaktdaten des Messdienstleiters und Messstellenbetreibers

Anlage 1c: Kontaktdaten des Lieferanten

Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen

Anlage 3: Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Anlage 4: Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen

Anlage 5: Zuordnungsvereinbarung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Emmendingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Lieferant (Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber Stadtwerke Emmendingen GmbH  
(Unterschrift)

Anlage 1 a:  
Adressen und Ansprechpartner Netzbetreiber

---

## 1 Vertragsmanagement

Jürgen Mendorf  
Telefon: 07641 468 99 33

Telefax: 07641 468 99 14

E-Mail: [j.mendorf@swe-emmendingen.de](mailto:j.mendorf@swe-emmendingen.de)

Anschrift: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen

---

## 2 Abwicklung und Abrechnung Netznutzung

### **Lieferantenwechselmanagement Netzbetreiber**

Alexander Enner  
Telefon: 07641 468 99 47

Telefax: 07351 53 2187

E-Mail: [KLAERUNG.NETZ.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE](mailto:KLAERUNG.NETZ.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE)

Anschrift: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen

### **Zahlungsabwicklung**

Stefanie Deeng  
Telefon: 07351 53 2304

Telefax: 07351 53 2114

E-Mail: [KLAERUNG.NETZ.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE](mailto:KLAERUNG.NETZ.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE)

Anschrift: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen

## Informationsblatt zum Datenaustausch GPKE

### Marktrolle Netzbetreiber

<b><u>Marktteilnehmer:</u></b>	Stadtwerke Emmendingen GmbH Am Gaswerk 1 79312 Emmendingen
<b><u>Bankverbindung:</u></b>	Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau BLZ 680 501 01 KTO 123 293 39 BIC FRSPDE66XXX IBAN DE64 68050101 0012 3293 39
<b><u>Marktrolle:</u></b>	Netzbetreiber
<b><u>Sparte:</u></b>	Strom

### BDEW-Code, Bilanzkreisbezeichnung und Regelzone

BDEW Code-Nummer des Netzbetreibers:	9907356000000
BDEW Code-Nummer Messstellenbetreiber:	9905628000005
Regelzone EIC-Code:	10YDE-ENBW-----N
Bilanzierungsgebiet-EIC:	11YW-EMMENDINGEH

### E-Mail-Adresse des Netzbetreibers für EDIFACT

[NETZ.STROM.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE](mailto:NETZ.STROM.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE)

An diese 1:1-E-Mail-Empfangsadresse des Netzbetreibers sind Mitteilungen des Lieferanten im Format EDIFACT zu senden.

### EDIFACT-Nachrichtenformate

Die Nachrichtenformate sind in der jeweiligen gültigen Fassung der BNetzA (siehe [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)) mit dem Netzbetreiber auszutauschen

Die Übermittlung der EDIFACT-Nachrichten erfolgt mit Verschlüsselung und fortgeschrittener Signatur.

### OBIS-Kennzahlen Strom

SLP  
ET: 1-1:1.8.0  
HT: 1-1:1.8.1  
NT: 1-1:1.8.2

Anlage 1b:  
Adressen und Ansprechpartner

- Messdienstleister
- Messstellenbetreiber

---

## Vertragsmanagement

Jürgen Mendorf  
Telefon: 07641 468 99 33

Telefax: 07641 468 99 14

E-Mail: [j.mendorf@swe-emmendingen.de](mailto:j.mendorf@swe-emmendingen.de)

Anschrift: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen

---

## 2 Abwicklung und Abrechnung Netznutzung

### **Lieferantenwechselmanagement Netzbetreiber**

Alexander Enner  
Telefon: 07641 468 99 47

Telefax: 07351 53 2187

E-Mail: [KLAERUNG.NETZ.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE](mailto:KLAERUNG.NETZ.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE)

Anschrift: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen

### **Zahlungsabwicklung**

Stefanie Deeng  
Telefon: 07351 53 2304

Telefax: 07351 53 2114

E-Mail: [KLAERUNG.NETZ.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE](mailto:KLAERUNG.NETZ.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE)

Anschrift: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen

## Informationsblatt zum Datenaustausch GPKE

### Marktrolle Netzbetreiber

<b><u>Marktteilnehmer:</u></b>	Stadtwerke Emmendingen GmbH Am Gaswerk 1 79312 Emmendingen
<b><u>Bankverbindung:</u></b>	Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau BLZ 680 501 01 KTO 123 293 39 BIC FRSPDE66XXX IBAN DE64 68050101 0012 3293 39
<b><u>Marktrolle:</u></b>	Netzbetreiber
<b><u>Sparte:</u></b>	Strom

### BDEW-Code, Bilanzkreisbezeichnung und Regelzone

BDEW Code-Nummer des Netzbetreibers:	9907356000000
Regelzone EIC-Code:	10YDE-ENBW-----N
Bilanzierungsgebiet-EIC:	11YW-EMMENDINGEH

### E-Mail-Adresse des Netzbetreibers für EDIFACT

[NETZ.STROM.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE](mailto:NETZ.STROM.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE)

An diese 1:1-E-Mail-Empfangsadresse des Netzbetreibers sind Mitteilungen des Lieferanten im Format EDIFACT zu senden.

### EDIFACT-Nachrichtenformate

Die Nachrichtenformate sind in der jeweiligen gültigen Fassung der BNetzA (siehe [www.edi-energy.de](http://www.edi-energy.de)) mit dem Netzbetreiber auszutauschen

Die Übermittlung der EDIFACT-Nachrichten erfolgt mit Verschlüsselung und fortgeschrittener Signatur.

### OBIS-Kennzahlen Strom

SLP  
ET: 1-1:1.8.0  
HT: 1-1:1.8.1  
NT: 1-1:1.8.2

## Marktrolle MDL

**Marktteilnehmer:** Stadtwerke Emmendingen GmbH  
Am Gaswerk 1  
79312 Emmendingen

### **Ansprechpartner Zählerfernauslesung**

Stephanie Heinichen  
Telefon: 0721 63 12352

Telefax: 0721 63 14571

E-Mail: [ZEBIS.DIENST@ENBW.COM](mailto:ZEBIS.DIENST@ENBW.COM)

**Marktrolle:** Messdienstleister  
**Sparte:** Strom

### **BDEW-Code**

BDEW Code-Nummer Messdienstleister: 9906802000001

### **E-Mail-Adresse des Messdienstleisters für EDIFACT**

[NETZ.STROM.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE](mailto:NETZ.STROM.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE)

An diese 1:1-E-Mail-Empfangsadresse des Messdienstleisters sind Mitteilungen des Lieferanten im Format EDIFACT zu senden.



# Marktrolle MSB

**Marktteilnehmer:** Stadtwerke Emmendingen GmbH  
Am Gaswerk 1  
79312 Emmendingen

**Ansprechpartner**

Leonhard Schmieder            07641 468 99 29

[l.schmieder@swe-emmendingen.de](mailto:l.schmieder@swe-emmendingen.de)

Markus Groß                    07641 468 99 28

[m.gross@swe-emmendingen.de](mailto:m.gross@swe-emmendingen.de)

**Marktrolle:**                    Messstellenbetreiber  
**Sparte:**                        Strom

---

**BDEW-Code**

BDEW Code-Nummer Messstellenbetreiber:    9905628000005

---

**E-Mail-Adresse des Messstellenbetreibers für EDIFACT**

[NETZ.STROM.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE](mailto:NETZ.STROM.EMMENDINGEN@WECHSELMANAGEMENT.DE)

An diese 1:1-E-Mail-Empfangsadresse des Messstellenbetreibers sind Mitteilungen des Lieferanten im Format EDIFACT zu senden.

Anlage 1c:  
Adressen und Ansprechpartner des Lieferanten

(bitte Kontaktdatenblatt anfügen)

## Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen

- /1/ Energiewirtschaftsgesetz vom 7.7.2005, zuletzt geändert am 20.12.2012 (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
- /2/ Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25.7.2005, zuletzt geändert am 30.4.2012 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV)
- /3/ Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25.7.2005, zuletzt geändert am 28.7.2011 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)
- /4/ Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17.10. 2008, zuletzt geändert am 30.4.2011 (Messzugangsverordnung – MessZV)
- /5/ Beschluss BK6-11-150 der BNetzA vom 28.10.2011 (GPKE) einschl. Anlagen
- /6/ Beschluss BK6-09-034 der BNetzA vom 9.9.2010 (WiM) einschl. Anlagen
- /7/ Beschluss BK6-07-002 der BNetzA vom 10.6.2009 (MaBiS) einschl. Anlagen
- /8/ Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19.3.2002, zuletzt geändert am 12.7.2012 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)
- /9/ Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9.1.1992, zuletzt geändert am 1.11.2006 (Konzessionsabgabeverordnung - KAV)
- /10/ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26.10.2006, zuletzt geändert am 30.4.2012 (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)
- /11/ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1.11.2006, zuletzt geändert am 3.9.2010 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- /12/ Umsetzungsfragenkatalog der Verbände zu GPKE und GeLi Gas in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung
- /13/ Dokument „VDE-AR-N 4400“ vom September 2011
- /14/ VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ vom 19.11.2002
- /15/ VDN-Praxisleitfaden „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und –mindermengen“ vom 28.9.2007
- /16/ Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) – Geschäftsprozesse: Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten“ vom 28.9.2007

Anlage 3:  
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschluss-  
nutzung im Auftrag des Lieferanten

## 1 Allgemein

- 1.1 Auf Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden zu unterbrechen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 NAV vorliegen. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Mitteilung des Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens nach zwei Werktagen auf.
- 1.2 Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das Entgelt im Internet veröffentlicht.
- 1.3 Sollte gemäß § 21b EnWG ein Dritter durch den Anschlussnutzer mit dem Messstellenbetrieb beauftragt sein, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV von diesem die notwendigen Handlungen verlangen oder diese selbst durchführen.
- 1.4 Unabhängig vom Ausgang eines Sperrauftrags (erfolgt/nicht erfolgt) sind vom Lieferanten die (ggf. pauschalen) Sperrkosten zu tragen, auch wenn die Sperrung erfolglos war.
- 1.5 Bei erfolgter Sperrung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels/Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.
- 1.6 Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen wird die Pauschale für eine Sperrung fällig. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss ordentlich beauftragt werden.
- 1.7 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- 1.8 Netzsperrungen (z. B. Dachständersperrungen) werden individuell abgewickelt und nach Aufwand abgerechnet. Der Netzbetreiber wird sich hierzu gesondert mit dem beauftragenden Lieferanten in Verbindung setzen.
- 1.9 Bei Anlagen mit Zweirichtungszähler für Bezug und Einspeisung wird sich der Netzbetreiber vor einer Sperrung hierzu nochmals mit dem beauftragenden Lieferanten in Verbindung setzen.

## 2 Unterbrechung

- 2.1 Auf Verlangen des Lieferanten unterbricht der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden nach vorherigem Eingang eines elektronischen Auftrags im selbstdefinierten UTILMD-Format des Netzbetreibers oder eines schriftlichen Auftrags (Sperrauftragsformular). Dem Lieferanten wird auf Anfrage eine UTILMD-Musterdatei und/oder das Ent-/Sperrauftragsformular übermittelt.
- 2.2 Freitags und an Werktagen vor Feiertagen werden keine Sperrungen durchgeführt. Ein Samstag ist kein Werktag.
- 2.3 Der Lieferant sendet mindestens fünf Werktage vor dem gewünschten Sperrtermin, der auf einen Montag bis Donnerstag fallen muss, die UTILMD-Datei oder das Sperrauftragsformular an den Netzbetreiber.
- 2.4 Der Netzbetreiber legt den Sperrtermin, der spätestens fünf Werktage nach dem Wunschtermin des Lieferanten liegen muss, fest und teilt diesen dem Lieferanten spätestens zwei Werktage nach Eingang des Sperrauftrags mit. Bei Terminen mit Gerichtsvollziehern gilt eine Frist von zwei Werktagen.
- 2.5 Bei einer Ablehnung der Sperrung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Grund (z. B. Nichtidentifizierung, Fristverletzung) ebenfalls spätestens zwei Werktage nach Eingang des Sperrauftrags mit.
- 2.6 Der Kunde erhält spätestens drei Werktage vor dem Sperrtermin bzw. vor dem zweiten Sperrtermin ein Sperrankündigungsschreiben, das i. d. R. durch den Lieferanten versendet wird. Der Netzbetreiber erhält unverzüglich auf Aufforderung eine Kopie dieses Schreibens vom Lieferanten. Es bleibt dem Lieferanten bzw. dem Netzbetreiber jedoch unbenommen, dem Kunden in anderer Form (z. B. persönlich vor Ort) die Sperrung anzukündigen.
- 2.7 Es werden maximal zwei Sperrversuche in zwei aufeinander folgenden Wochen durchgeführt. Scheitern diese, so informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber sowie über die Gründe unverzüglich.
- 2.8 Nach erfolgter Sperrung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens am folgenden Werktag.
- 2.9 Die Zuordnung der Netznutzung zum Bilanzkreis des Lieferanten bleibt auch im Fall der Sperrung bestehen. Damit werden auch weiterhin das Entgelt für die Messung (sofern der Netzbetreiber der Messdienstleister ist), für den Messstellenbetrieb (sofern der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist) und für die Abrechnung sowie ein etwaiger Grundpreis für die Netznutzung an den Netzbetreiber fällig.
- 2.10 Ein Inkasso für den Lieferanten führt der Netzbetreiber nicht durch. Sollte der Kunde dem Netzbetreiber einen Zahlungsnachweis vorlegen oder stellt der Netzbetreiber sonstige Sperrverhinderungsgründe fest, die gegen eine Sperrung sprechen könnten, kontaktiert der Netzbetreiber den Lieferanten telefonisch vor Durchführung der Sperrung. Der Lieferant benennt hierfür einen erreichbaren telefonischen Ansprechpartner.

### 3 Wiederherstellung

- 3.1 Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Übersendung der UTILMD-Datei oder des Entsperrauftragsformulars des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählnummer, Zählpunkt) im Regelfall unverzüglich, jedoch spätestens zwei Werktage nach Eingang der Mitteilung auf. Ein Samstag ist kein Werktag.
- 3.2 Bis 14 Uhr an einem Werktag eingehende Entsperraufträge werden i. d. R. noch am nächsten Werktag ausgeführt.
- 3.3 Bei einer Ablehnung der Wiederherstellung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Grund (z. B. Nichtidentifizierung) spätestens einen Werktag nach Eingang des Auftrags mit.
- 3.4 Der Kunde wird durch den Netzbetreiber, sofern notwendig und nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich über den Entsperrtermin informiert.
- 3.5 Die Entnahmestelle wird nur dann entsperrt, wenn die Vorschriften des Netzbetreibers zur technischen Sicherheit erfüllt sind. Sind diese Vorschriften nicht erfüllt, geht die Sperrung bei Entnahmestellen in Niederspannung in eine Unterbrechung nach § 24 Abs. 1 NAV über. Der Lieferant erhält eine Mitteilung über den Grund der Nicht-Wiederherstellung der Anschlussnutzung. Sofern die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nicht möglich ist, sind die Verhinderungsgründe durch den Kunden zu beseitigen. Es erfolgt eine Kundeninformation, mit der Aufforderung zur erneuten Terminabsprache mit dem Netzbetreiber. Es erfolgen zwei Versuche. Scheitern diese, so informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich.
- 3.6 Die Inbetriebnahme der Hausinstallationsanlage muss i. d. R. der Kunde durchführen (z. B. Eindrehen der Sicherungen).
- 3.7 Nach erfolgter Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens am folgenden Werktag.
- 3.8 Bei einer vom Netzbetreiber bestätigten Anmeldung gemäß dem GPKE-Prozess Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn (Einzug) oder einer vom Grundversorger bestätigten Anmeldung gemäß dem GPKE-Prozess Ersatzversorgung für eine gesperrte Entnahmestelle (Voraussetzung: die Abmeldung des bisherigen Lieferanten wurde vom Netzbetreiber bestätigt) führt der Netzbetreiber die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ohne formalen Wiedereinschaltauftrag des bisherigen Lieferanten oder des neuen Lieferanten zeitnah zum Wechsel-/Beginntermin durch.
- 3.9 Anstatt der Beauftragung gemäß Ziffer 3 Abs. 1 kann in dringenden Fällen außerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers, die im Internet veröffentlicht sind, durch den Lieferanten beim Netzbetreiber die Wiederherstellung der Anschlussnutzung beauftragt werden, sofern dieser auch die Unterbrechung der Anschlussnutzung selbst durchgeführt hat. Hierzu ist es notwendig, dass sich der Lieferant telefonisch mit der hierfür in der Anlage 1b zum Lieferantenrahmenvertrag genannten Kontaktstelle unter Nennung der Sperrbelegnummer in Verbindung setzt. Die Kosten hierfür werden abzüglich den bereits zusammen mit den Sperrkosten berechneten Entsperrkosten individuell nach Aufwand dem Lieferanten berechnet.

Anlage 4:  
Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen



## 4 Lastprofile

Für die Belieferung von SLP-/TLP-Entnahmestellen gibt der Netzbetreiber synthetische Lastprofile vor, die dem durchschnittlichen Abnahmeverhalten der jeweiligen Kundengruppe entsprechen.

Für die Kundengruppen Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe verwendet der Netzbetreiber die VDEW-Standardlastprofile.

Für die Kundengruppen Elektrospeicherheizung, Wärmepumpe, Straßenbeleuchtung, Bandlast, öffentliche Telefonzellen, Photovoltaik, Wasserkraft, KWKG-Anlagen und Windkraft verwendet der Netzbetreiber EnBW-spezifische Lastprofile.

Die jeweils aktuellen auf ¼-Stundenwerte ausgerollten EnBW-Lastprofile sind im Internet unter [www.stadtwerke-emmendingen.de](http://www.stadtwerke-emmendingen.de) als Excel-Download veröffentlicht. Für die EnBW-Lastprofile erfolgt derzeit keine Dynamisierung. Eine Liste mit den zu berücksichtigenden Feiertagen ist im Internet unter [www.stadtwerke-emmendingen.de](http://www.stadtwerke-emmendingen.de) bereitgestellt.

Der Netzbetreiber ordnet die bestätigten SLP-/TLP-Zählpunkte einer der nachfolgenden SLP-/TLP-Kundengruppen zu und teilt die SLP-/TLP-Zuordnung dem Lieferanten in der Antwortdatei zur Anmeldung mit.

Kundengruppe:	Profilbezeichnung	Profilzuordnung	Profilschar
Haushalt	VDEW-H0 dynamisiert	H0	
Gewerbe	VDEW-G0	G0	
Landwirtschaft	VDEW-L0	L0	
Bandlast	EnBW-Band	EB0	
Elektrospeicherheizung	EnBW-HZ2		EZ2
Wärmepumpe	EnBW-WP0		EP0
Straßenbeleuchtung (a)	EnBW-STR	ES1	
Straßenbeleuchtung (b)		ES0	
Öffentliche Telefonzelle (a)	EnBW-OeTel	ET1	
Öffentliche Telefonzelle (b) (Pauschalanlage)		ET0	
Photovoltaik	EnBW-EV0	EV0	
Kleine Wasserkraft	EnBW-Ek0	EK0	
KWKG-Anlagen + Biomasse	EnBW-EE0	EE0	
Windkraft	EnBW-EW0	EW0	

Die Lastprofile und Prognosewerte werden für die monatlichen Meldungen des Netzbetreibers an den Bilanzkreiskoordinator verwendet.

## 5 Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen

Entnahmestellen mit elektrischer Speicherheizung oder mit Wärmepumpe werden grundsätzlich nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert. Das Lastprognoseverfahren ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Der Netzbetreiber wendet für alle Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenanlagen in seinem Netzgebiet je ein entsprechendes gemeinsames temperaturabhängiges Lastprofil mit einer Kurvenschar in 1°C-Schritten an.

Als maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) (UTILMD: "ZT1" = Code für "Deutscher Wetterdienst") in 79312 Emmendingen-Mundingen festgelegt. Die Tagesmitteltemperaturen des laufenden Jahres werden monatsweise aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt spätestens am fünften Werktag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat.

Für die Anmeldung von Entnahmestellen mit Speicherheizung oder Wärmepumpe und für die Prognose des Lastprofils für die Fahrplanmeldung sind folgende Punkte zu beachten:

- Als Bezugstemperatur für die Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile verwendet der Netzbetreiber +17°C.
- Die Begrenzungskonstante wird für Speicherheizungsanlagen auf Null und für Wärmepumpenanlagen auf Eins gesetzt.
- Der Netzbetreiber verwendet die Istwerte der Tagesmitteltemperatur zum Ausrollen der Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile.
- Das Lastprofilverfahren kann für Speicherheizungsanlagen mit Jahresarbeitszählung am Niederspannungsnetz ohne Beschränkung bezüglich der Jahresarbeit angewendet werden (d. h. die SLP-Anwendungsgrenze von 100.000 kWh/a gilt nicht).
- Bei Wärmepumpenanlagen gilt die übliche SLP-Anwendungsgrenze von 100.000 kWh/a.
- Alternativ ist auf Wunsch des Lieferanten oder Kunden auch der Einbau einer reg. ¼-h-Leistungsmessung möglich. Das Netznutzungsentgelt errechnet sich in diesem Fall aus dem Leistungs- und Arbeitspreis gemäß dem veröffentlichten Preisblatt.
- Für den spezifischen Stromverbrauch (a-1) und den Periodenstromverbrauch der Speicherheizungs- oder Wärmepumpenanlage (A-1) sind abweichend vom VDN-Praxisleitfaden die vom Netzbetreiber vorgegebenen Werte maßgebend.
- Bei Anlagen mit getrennter Messung für Allgemein- und Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch (zwei Zähler) muss jede Entnahmestelle durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für Allgemeinverbrauch und für Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch möglich.
- Bei Anlagen mit Speicherheizung, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden (gemeinsame Erfassung des Allgemein- und Heizungsverbrauchs über einen Zähler), wird die NT-Arbeit als Speicherheizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt. Den HT- und NT-Verbräuchen werden getrennte Lastprofile und Prognoseverbräuche zugeordnet. Einzähleranlagen mit zwei Zählwerken werden durch den Lieferanten als eine Entnahmestelle angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden (ein Zähler).

- Bei Entnahmestellen mit Wärmepumpe, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden, ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Wärmepumpenverbrauch möglich. Die Netznutzung für Wärmepumpen ohne separate Messung erfolgt entsprechend den Konditionen für Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch.
- Bei Einzähleranlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- oder Wärmepumpen- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Die Netznutzung ist nur zu den Konditionen entsprechend Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch möglich. Alternativ kann der Lieferant/Kunde beim Netzbetreiber einen kostenpflichtigen Umbau der Zähleinrichtung beauftragen.

## Anlage 5: Zuordnungsvereinbarung

# Zuordnungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Emmendingen GmbH  
Am Gaswerk 1  
79312 Emmendingen

- Verteilnetzbetreiber (VNB) -

und

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) -

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

---

## 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag Verwendung.

---

## 2 Zuordnungsermächtigung

Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

---

## 3 Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur, den zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2 Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

---

## 4 Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1 Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. der Anlage 1 der MaBiS zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2 Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.
- 4.3 Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
  - 4.3.1 Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.

- 4.3.2 Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuführen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4 Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

---

## 5 Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Im Fall der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag, jedoch frühestens zum 1. Juli 2011 in Kraft. Wird der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarung.

- 5.2 Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3 Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

---

## 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Moduls Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3 Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

- 6.5 Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Marktrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 6.7 Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 6.9 Änderungen der Anlagen 1 werden sich die Parteien unverzüglich mitteilen.
- 6.10 Die Anlagen sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Emmendingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

BKV (Unterschrift/Stempel)

VNB (Unterschrift/Stempel)